

Geschäftsanweisung

Geschäftszeichen

II-5001

Verteiler

alle Mitarbeiter/Innen



Geschäftsanweisung zum Geschäftsverfahren und zur Aktenordnung

Zur besseren Lesbarkeit wird nachgehend die männliche Schreibweise gewählt.

1. Vorwort

Die Geschäftsordnung des Jobcenters Rhein-Lahn regelt die Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation. Nachfolgende Geschäftsanweisung konkretisiert die Weisungen zum Geschäftsverfahren und zur Aktenordnung. Damit soll eine einheitliche, sachgerechte und wirtschaftliche Verfahrensweise sichergestellt werden.

Zielsetzung

Die Regelungen zum Datenschutz sowie die Regelungen der IT-Sicherheitsrichtlinien sind zu beachten.

2. Umgang mit Posteingängen und Postausgängen

Posteingänge (Schreiben, Faxe) werden von der Poststelle bzw. Eingangszone angenommen und geöffnet. Hierfür steht eine Sortierhilfe zur Verfügung. Die Sortierhilfe ist bei jedem Posteingang verbindlich zu beachten.

Entgegennahme und Öffnen

Vertrauliche Post (z.B. Personalvorgänge, psychologische oder ärztliche Befundunterlagen) sowie Poststücke die an die Geschäftsführung, den Datenschutzbeauftragten, an Personalratsmitglieder und Sendungen mit persönlicher Anschrift bzw. mit dem Zusatz „Persönlich“ oder „Persönlich oder Vertreter im Amt“ sind dem Empfänger bzw. den zur Öffnung berechtigten Beschäftigten unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

Eingangsstempel

Dokumente, die nicht i. R. der eAkte als Tagespostauftrag an einen Scandienstleister übergeben, sondern gemäß der Sortierhilfe in Papierform zur Bearbeitung weitergeleitet werden, sind mit einem Eingangsstempel zu versehen. Der Eingangsstempel hat Urkundenwert und Bedeutung für Fristen und Termine. Er wird neben der Anschrift angebracht und darf Absenderangaben nicht verdecken. Auf Urkunden und Verträgen, Zeugnissen oder Bewerbungsunterlagen, Anlagen von Schreiben und Tageszeitungen ist kein Eingangsstempel anzubringen. Sollte diesen Unterlagen kein Anschreiben beigelegt sein, ist der Eingangsstempel ersatzweise auf dem beizufügenden Umschlag anzubringen.

Eingangsvermerk

Posteingänge bei anderen Stellen, als der Poststelle, werden mit Eingangsvermerk, Datum und Handzeichen versehen und unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet. Bei Zweifeln an der Zuständigkeit, ist der Vorgang an die Poststelle weiterzuleiten.

Die Bearbeitung bzw. Weiterleitung der eingehenden E-Mails wird von den benannten Postfachverwaltern sichergestellt. Durch die Postfachverwalter bzw. Vertreter werden die Postfächer täglich mehrfach gesichtet.

E-Mails

Für den Postversand ist die Poststelle bzw. Eingangszone zuständig. Um Fehlsendungen zu vermeiden, sind zum Versand bestimmte Vorgänge mit Anlagen durch Heftklammern fest zu verbinden und bereits in einem Umschlag an die Poststelle weiterzugeben. Vertrauliche Post ist in verschlossenen Umschlägen der Sammelpost beizufügen und entsprechend zu kennzeichnen.

Versand

Post aus Fachverfahren ist grundsätzlich über den Drucksammler zu versenden.

Drucksammler

3. Geschäftsgang

Auf den Geschäftseingängen sind Sichtvermerke (damit erkennbar ist, wer das Dokument schon gesehen hat) und ggf. Bearbeitungshinweise (Hinweise für nachgeordnete Mitarbeiter) handschriftlich oder über die Signaturfunktion in der eAkte, anzubringen. Die Sicht- und Geschäftsgangvermerke haben Urkundenwert. Handschriftliche Sichtvermerke dürfen von anderen Personen nicht gelöscht, geändert oder unkenntlich gemacht werden. Ein Sichtvermerk besteht in der Regel aus dem Handzeichen und dem Datum, bzw. bei Geschäftsführung alternativ mit Querstrich (Geschäftsführer in grün, Bereichsleiter in rot).

Sichtvermerke

Folgende abgekürzte Geschäftsgangvermerke können verwendet werden:

Geschäftsgangvermerke

b.R. = bitte Rücksprache

B = Bericht vorlegen

n.R. = nach Rückkehr vorlegen

z.U. = Schlusszeichnungsvorbehalt

Vorl. vor Abs. = Vorlage vor Absendung (ohne Schlusszeichnungsvorbehalt)

Vorl. nach Abs. = Vorlage nach Absendung

Sofort = unverzügliche Bearbeitung

Eilt = bevorzugte Bearbeitung

Zu den wesentlichen Geschäftsvorgängen ergeht eine förmlich, schriftliche Aktenverfügung. Sie regelt die sachliche Erledigung eines Geschäftsvorganges (Wer hat was zu erledigen, in welcher Reihenfolge, wo verbleibt der Vorgang?). Eine Aktenverfügung erhält keine Feststellungen, sondern trifft Anordnungen in Form konkreter Arbeitsaufträge. Zur Verfügung in die eAkte stehen entsprechende Vordrucke bereit. Die Verfügung endet i.d.R. mit der Festlegung des Verbleibs des Vorgangs „z.d.A. AZ“ (siehe Aktenplan).

Aktenverfügung

4. Vorgangsbearbeitung

Alle Vorgänge sind zügig und sachgerecht zu bearbeiten. Sofortsachen sind unverzüglich und Eilsachen vor den sonstigen Eingängen zu bearbeiten. Zur Mitzeichnung zugeleitete Entwürfe sind grundsätzlich als Eilsachen zu behandeln. Berührt ein Vorgang die Aufgaben anderer Organisationseinheiten, so sind diese rechtzeitig in angemessener Weise zu beteiligen.

Vorgänge, die einer Antwort bedürfen, sind zeitnah (in der Regel **innerhalb von zwei Wochen**) zu bearbeiten. Ist eine abschließende Beantwortung zeitnah nicht möglich, ist dem Einsender eine Zwischennachricht zu geben. Bei Terminsachen ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist um Fristverlängerung zu bitten.

Antwortfrist

Um Arbeitsrückstände zu vermeiden, ist der Vorgesetzte zu unterrichten, wenn Angelegenheiten nicht innerhalb der festgelegten Fristen und Qualitätsstandards oder innerhalb der üblichen Bearbeitungszeit erledigt werden können.

Rückstände

Den Beschäftigten ist es zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit untersagt, **Angehörige** bei Angelegenheiten mitzuwirken, die sie selbst oder ihre Angehörigen betreffen.

5. Grundsätze zum Schriftverkehr

Mit jedem Schreiben an Außenstehende wird auch ein Eindruck über das Jobcenter vermittelt. Solche Eindrücke prägen wesentlich die Einstellung des Empfängers zum Jobcenter. Eine höfliche, sachgerechte und verständliche Ausdrucksweise und eine angemessene äußere Form sind daher selbstverständlich.

Außenwirkung

Abkürzungen sollen nur verwendet werden, wenn sie der Empfänger leicht verstehen kann. Für die Bezeichnung von Rechtsvorschriften ist bei erstmaliger Nennung im Schriftstück die gesetzliche Kurzbezeichnung und die buchstabenmäßige Abkürzung (z.B. Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II) und im weiteren Textverlauf nur noch die Abkürzung (z.B. SGB II) zu verwenden.

Abkürzungen

Nachfolgend das Wichtigste zum Schriftverkehr in Kürze:

- freundliche und kundenorientierte Ausdrucksweise
- klare und kurze Formulierungen
- Amtssprache ist Deutsch
- Fremdworte vermeiden
- notwendige Fachausdrücke sind zu erklären
- Formulierungen in ICH-Form (Präsidialsystem)

Beim Schriftverkehr wird ein Geschäftszeichen verwendet. Dieses setzt sich aus dem Organisationszeichen des Verfassers und dem sachlich zutreffenden Aktenzeichen nach dem Aktenplan zusammen.

Geschäftszeichen

Die Zeichnungsbefugnis ist die Befugnis, Schriftstücke und Aktenverfügungen zu unterzeichnen. Der Unterzeichner übernimmt die Verantwortung für seine Zuständigkeit und den sachlichen Inhalt des Schriftstückes. Die Verantwortung erstreckt sich auch darauf, dass andere mitzuständige Stellen beteiligt worden sind. Die beauftragten Beschäftigten zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Grundsätzlich ist jeder Mitarbeiter in den Geschäftsvorfällen seines Aufgabenbereiches zur Schlusszeichnung befugt.

Zeichnungsbefugnis

In begründeten Fällen kann das Zeichnungsrecht Vorgesetzten vorbehalten werden. Soweit der Bearbeiter nicht befugt ist, ein Schriftstück selbst zu unterzeichnen, versieht er den Entwurf mit Namenszeichen und Datum und leitet ihn ggf. über andere zu beteiligende Stellen im Mitzeichnungsverfahren dem Zeichnungsbefugten zu.

Schlusszeichnung

6. Aktenführung

Die Aktenführung erfolgt vorrangig in papierloser Form über den EDV-Basisdienst: eAkte SGB II. Die eAkte ersetzt mit ihrer digitalen Form sukzessive die Papierakte und Vorgänge, die mit ihr zusammenhängen. Es findet keine Migration vorhandener Papierakten in die eAkte statt. Die Bestandsakten verbleiben bis zum Ablauf der entsprechenden Aufbewahrungsfristen in der Aktenhaltung. In einer internen Scananweisung ist verbindlich geregelt, welche Unterlagen zur eAkte genommen werden dürfen.

eAkte

Akten mit Vorgängen in Papier sind auf der vorderen Seite des Hängehefters bzw. dem Rücken der Stehordner mit dem Namen des Dienststelle (Jobcenter), Aktenzeichen bzw. Vorgangsnummer, Aktenbezeichnung, lfd. Nr. des Hefters bzw. Ordners und dem Zeitraum, den der Hefter bzw. Ordner umfasst, zu beschriften.

Papierakte

Die einzelnen Vorgänge sind in den Hängeheften in zeitlicher Folge so zu ordnen, dass sie buchmäßig gelesen werden können (Behördenheftung). In Stehordner erfolgt eine kaufmännische Ablage (aktuelle Vorgänge werden vorn abgeheftet). Anlagen sind jeweils unmittelbar nach dem Schriftstück, zu dem sie gehören, einzurichten. Vorgänge dürfen nur abgelegt werden, wenn alle Verfügungspunkte erledigt sind und das letzte Schriftstück eine Schlussverfügung (z.d.A.) enthält.

Auf Leistungsakten ist ein Aufkleber mit der Nummer der Bedarfsgemeinschaft anzubringen und das jeweils laufende Jahr auf der Zahlenleiste zu kennzeichnen. Leistungsakten sind fortlaufend zu nummerieren. In der Akte sind alle relevanten Schriftvorgänge und Dokumente sowie zahlungsbegründenden Unterlagen des Falls abzulegen. Damit getroffene Entscheidungen nachvollziehbar sind, sind notwendige Gedankengänge, Ermessenserwägungen, Rechenwege und Belege beizufügen. Sonstige entscheidungsrelevante Umstände sind entsprechend zu dokumentieren. Doppelte und nicht entscheidungsrelevante Schriftstücke sind zu vermeiden.

Leistungsakte

Die Leistungsakte gliedert sich in drei Heftfalzen: 1. Eingliederungsvereinbarungen, 2. Unterhaltsunterlagen 3. Leistungsakte (sämtliche leistungsrechtliche Unterlagen)

Persönliche Kundengespräche und Telefonate sollen zur Beweissicherung in Form eines Aktenvermerkes dokumentiert und zu den Akten genommen werden. Ein Aktenvermerk ist die Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes eines Vorganges, einer Mitteilung oder eines Sachverhaltes.

Aktenvermerk

7. Aktenhaltung

Akten und Vorgänge sind stets so aufzubewahren, dass sie bei Abwesenheit (z.B. Urlaub) für den Vertreter zugänglich sind.

Aufbewahrung

Die in den Leistungsakten zusammengeführten Unterlagen unterliegen den in den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Bundes festgesetzten Aufbewahrungsfristen.

Aufbewahrungsfristen

Danach sind die in den Leistungsakten enthaltenen Kassenanordnungen und Kassenanweisungen einschließlich der zahlungsbegründenden Unterlagen und Zahlungsnachweise grundsätzlich 10 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Leistungsfall abgeschlossen wurde (d.h. in dem die letzte Zahlung erfolgt ist) aufzubewahren.

Zahlungsbegründende Unterlagen sind alle Schriftstücke, die eine Kassenanordnung oder die Buchung aufgrund allgemeiner Kassenanordnung begründen.

Eine Verlängerung der 10-Jahresfrist gilt insbesondere in folgenden Fallgestaltungen:

- Rücknahme nach § 45 SGB X
Wenn der Kunde bereits in der Vergangenheit falsch oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere wenn demzufolge Straf- oder OWiG-Verfahren eingeleitet wurden oder wenn andere Anhaltspunkte vorliegen, dass in Zukunft solche Sachverhalte bekannt werden können
- Noch nicht abgeschlossene Einziehungsverfahren (auch Niederschlagungen) (30 Jahre)

Altakten werden in allen Geschäftsstellen in abgeschlossenen Räumen aufbewahrt.

Archivierung

Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen sind die Akten zu vernichten. **Vernichtung**
Näheres regelt die gültige GA Datenschutz. In allen Geschäftsstellen werden vom Sozialdatenschutz betroffene Unterlagen in Datenmüll-Containern ausgesondert, die in regelmäßigen Abständen durch datenschutzzertifizierte Unternehmen entsorgt werden.

8. Elektronisches Ablagesystem

Für jede Geschäftsstelle und jeden Fachbereich sind Ordner eingerichtet. Daneben **Ablagestruktur** sind folgende Ordner angelegt:

Allgemeines Er enthält wesentliche Inhalte für alle Mitarbeiter und wird von dem Büro der Geschäftsführung verwaltet.

IKS Die Internen Kontrollsysteme beschreiben jegliche Geschäftsvorgänge und Weisungen des Jobcenters Rhein-Lahn. Sie sind von allen Mitarbeitern zu beachten und werden von der Geschäftsführung und Teamleitung verwaltet.

Vorlagen Hier werden zentrale Vorlagen eingestellt und von dem Büro der Geschäftsführung verwaltet.

Alle Vorgänge sind grundsätzlich nach einem einheitlichen Prinzip zu speichern: Jahr **Gestaltungsregeln** Monat Tag_kurze Angabe zum Inhalt (z.B. 2012 03 19_Arbeitszeit bei Dienstreisen).

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt zum 14.02.2017 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Inkrafttreten

Geschäftsführung
Jobcenter Rhein-Lahn